



Referenz/Aktenzeichen: 042/2012-12-18/56



Bern, 19. Dezember 2012

DAS BUNDESAMT FÜR VERKEHR






hat in der Angelegenheit

der Schweizerischen Bundesbahnen, 

betreffend

Zuschlagsforderung wegen vergessenem Gleis 7 - Abo

I. festgestellt:

1. Herr  hatte sich mit E-Mail vom 25. Oktober 2012 an Frau Bundesrätin Doris Leuthard gewandt. Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) hätten von ihm eine Zuschlagsforderung von Fr. 92.50 erhoben, weil er sein Gleis 7 - Abo nicht habe vorweisen können.
2. Die Angelegenheit wurde zuständigkeitshalber an das Bundesamt für Verkehr (BAV) weitergeleitet.
3. Die SBB haben zu dem Vorgang mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 Stellung genommen, nachdem das BAV sie hierzu mit Schreiben vom 5. November 2012 eingeladen hatte.
4. Aus der Stellungnahme der SBB geht hervor, dass Herr  am 19. August 2012 im Zug 1440 von Sion nach Genève gereist war. Zunächst sei von Herrn  ein Zuschlag von "Fr. 112.95 (Fr. 90.- Zuschlag + Fr. 22.50 Fahrpreis)", recte wohl: Fr. 112.50, verlangt worden. Nachdem sich Herr  bei den SBB gemeldet habe, sei die Zuschlagsforderung um Fr. 20.- auf Fr. 92.50 gesenkt worden und die Zahlungsfrist erstreckt. Damit sei Herrn  beinahe der ganze Fahrpreis erlassen worden.
5. Für die Berechnung der Höhe des vom Reisenden ohne gültigen Fahrausweis im Durchschnitt verursachten Aufwands sei, so die SBB, zu berücksichtigen, dass dieser nicht nur Kontrolle und Erstellung des Meldeformulars durch das Zugpersonal beinhalte, sondern auch die gesamte Bearbeitung dieser weitergeleiteten Unterlagen im nachgelagerten Inkassocenter. Diese seien nicht zu vernachlässigen. Auch hätten die Verkehrsbetriebe Zürich schon 2004 als tatsächliche Kontrollkosten Fr. 130.- geltend gemacht, was durch das Bundesgericht weder bezweifelt noch in Abrede gestellt worden sei (BGer 2A.602/2004 vom 21. Oktober 2004). Die geltend gemachte Zuschlagsforderung von Fr. 92.50 würde nicht über dem effektiven Aufwand liegen, welcher der SBB durch das vorliegende Reisen ohne gültigen Fahrausweis entstanden sei.

Bundesamt für Verkehr BAV



www.bav.admin.ch

II. in Erwägung gezogen:

A Formelles:

Das BAV ist gemäss Artikel 52 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG, SR 745.1) u.a. dafür zuständig einzuschreiten, wenn ein konzessioniertes Transportunternehmen eine Bestimmung des PBG verletzt. Folglich ist das BAV befugt zu prüfen, ob eine Zuschlagsforderung mit den Bestimmungen des PBG vereinbar ist.

B Materielles:

1. Herr █████ war zwar als Reisender ohne gültigen Fahrausweis unterwegs, da er seinen Fahrausweis nicht vorweisen konnte. Da er aber Inhaber eines zeitlich und örtlich gültigen Gleis 7-Abos war, ist den SBB dadurch, dass Herr █████ seinen Fahrausweis nicht vorweisen konnte, keinerlei Einnahmeausfall entstanden.
2. Demgemäss richtet sich der Zuschlag, den die SBB erheben dürfen, allein nach dem Mehraufwand, den die reisende Person verursacht, weil sie anlässlich der Kontrolle ihren gültigen Fahrausweis nicht vorweist (Art. 20 Abs. 3 Bst. b PBG).
3. Wenn die SBB geltend machen, ihnen entstände ein Mehraufwand von Fr. 92.50 um festzustellen, dass Herr █████ tatsächlich Inhaber eines Gleis 7-Abos sei, so ist dies in keiner Weise nachvollziehbar.
4. Insbesondere steht die Forderungshöhe in keinem plausiblen Zusammenhang zu den Zuschlagsforderungen, welche die SBB gegenüber Reisenden erheben, die gar keinen Fahrausweis erworben haben (Fr. 90.- + Fr. 10.-), und gegenüber Reisenden die nur einen reduzierten Einnahmeausfall verursachen (Fr. 70.- + Fr. 5.-). Dementsprechend müsste doch die Zuschlagsforderung gegenüber einem Reisenden, der überhaupt keinen Einnahmeausfall verursacht hat, niedriger ausfallen, und nicht höher als bei Reisenden, welche einen (wenn auch reduzierten) Einnahmeausfall verursachen.
5. Dass in dem von den SBB angeführten Entscheid des Bundesgerichts die von den VBZ angegebenen Kontrollkosten von durchschnittlich Fr. 130.-- pro Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis weder angezweifelt noch überprüft wurden, bedeutet nicht, dass ein Kontrollaufwand von Fr. 130.- im konkreten Fall plausibel sein könnte.
6. Die SBB hatten lediglich im Zug den Aufwand, die Adresse des Reisenden aufzunehmen und entweder vor Ort oder später im Büro zu überprüfen, ob der Reisende tatsächlich Inhaber eines gültigen Abonnementes war. Wenn das Zugpersonal mit einem ZPG II ausgerüstet ist, kann es vor Ort feststellen, ob der Reisende Inhaber eines gültigen Abonnementes ist.
7. Das BAV hat in seiner Anhörung darauf hingewiesen, dass der zeitliche Aufwand bei weniger als 10 Minuten und damit bei weniger als 20 Franken liegen dürfte, wenn der Reisende sich unverzüglich zuverlässig über seine Identität ausweist.
8. Die SBB haben weder vorgetragen, dass der Reisende sich nicht zuverlässig über seine Identität ausgewiesen habe, noch dargelegt, weshalb im konkreten Fall ein zeitlicher Aufwand von mehr als 10 Minuten erforderlich gewesen sein sollte, um feststellen zu können, dass der Reisende tatsächlich Inhaber eines gültigen Abonnementes war.
9. Dementsprechend ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die SBB innert 10 Minuten und mit einem Aufwand von höchstens 20 Franken hätten feststellen können, dass Herr █████ Inhaber eines für die Reise gültigen Gleis 7-Abos war.

10. Eine Zuschlagsforderung, die den tatsächlichen Aufwand übersteigt, der erforderlich ist, um festzustellen, dass ein Reisender Inhaber eines gültigen Abonnementes ist, verstösst gegen Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b PBG. Dementsprechend verstösst auch die tarifliche Regelung, wonach anstelle eines vergessenen Gleis 7-Abonnements gelöste Billette nicht erstattet werden (Ziff. 58 des Tarifs 600.9) gegen die besagte Bestimmung des PBG.
11. Den SBB ist es (in anders gelagerten Fällen) unbenommen, bei Reisenden, die sich nicht sofort genügend ausweisen können, die erforderlichen Massnahmen zur Identifizierung zu treffen und den erforderlichen Aufwand in Rechnung zu stellen. Lässt sich also nicht in wenigen Minuten feststellen, ob der Reisende wirklich Inhaber eines gültigen Abonnementes ist und liegt die Verantwortung hierfür in der Sphäre des Reisenden, so kann auch ein entsprechend höherer Aufwand geltend gemacht werden.
12. Verzichten die SBB hingegen darauf, im Zug die Identität des Reisenden festzustellen, lässt sich das später nicht mehr nachholen. Gibt jemand im Zug eine falsche Identität an und wird dies nicht vor Ort festgestellt, kann man den Reisenden ohne gültigen Fahrausweis auch nicht mehr dadurch überführen oder belangen, dass derjenige, dessen Identität missbraucht wurde, am Schalter erscheinen muss. Das würde im übrigen auch keinen Sinn machen.
13. Folglich ist die auf dem Formular 7000 vermerkte Praxis, wonach der Reisende mit einem vergessenen Abonnement binnen 10 Tagen an einem Schalter erscheinen müsse, ungeeignet und damit nicht erforderlich, um Reisende ohne gültigen Fahrausweis identifizieren zu können.
14. Die tarifliche Regelung (Ziff. 14 des Tarifs 600.9) ist aber durchaus als *Angebot* an den Inhaber eines vergessenen Angebots zulässig. Der Reisende hat also die Möglichkeit, sein vergessenes Abonnement an einem Schalter vorzuweisen und die Angelegenheit durch Bezahlung einer Aufwandsgebühr von Fr. 5.- erledigen. Das ursprünglich als kundenfreundlich gedachte Angebot an Inhaber eines vergessenen Abonnementes verliert allerdings mit der Schliessung von Schaltern und der Reduktion von Schalteröffnungszeiten für manche Bahnkunden zunehmend an Attraktivität.
15. Macht der Inhaber eines vergessenen Abonnements von dieser Möglichkeit innert der besagten Frist keinen Gebrauch, muss er für den hieraus resultierenden Mehraufwand aufkommen. Dieser besteht darin festzustellen, ob die Person, deren Daten im Formular 7000 erfasst wurden, über ein zeitlich und örtlich gültiges Abonnement verfügte. Hierzu müssen die Personendaten aus dem Formular erfasst und es muss überprüft werden, ob die kontrollierte Fahrt im zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich des Abonnementes liegt.
16. Hingegen ist es unzulässig, von Reisenden, die Inhaber eines gültigen Abonnementes sind, einen Zuschlag zu fordern, der über dem Aufwand liegt, um dies festzustellen. Vielmehr sind die 10 Tage als blosser Ordnungsfrist zu betrachten, deren Ablauf allenfalls eine kostenpflichtige Überprüfung auslösen kann, ob der Reisende Inhaber eines gültigen Abonnementes ist. Hingegen darf der Reisende auch danach nicht automatisch wie ein ganz "normaler" Schwarzfahrer behandelt werden.
17. Es ist also nicht zulässig, gegenüber Reisenden mit gültigem Abonnement nach Ablauf der 10-tägigen Frist eine Zuschlagsforderung von Fr. 70.- + Fr. 5.- oder gar von Fr. 90.- + Fr. 10.- zu erheben. Vielmehr ist nach Verstreichen der Frist zu überprüfen, ob der Reisende Inhaber eines gültigen Abonnementes war. Ist dies der Fall, darf allenfalls der entsprechende Feststellungsaufwand in Rechnung gestellt werden.
18. Ebenso ist es unzulässig, von Reisenden, die zwar nicht Inhaber eines gültigen Abonnementes sind, aber nachweislich keinerlei Einnahmeausfall verursacht haben (was der Fall sein kann, wenn

sie ein falsches, aber kein zu billiges Billett erworben haben) eine Zuschlagsforderung zu erheben, die über dem tatsächlich entstandenen Kontrollaufwand liegt.

19. Da sich die Anwendung der Zuschlagsregelungen aus Ziffer 30 des Tarifs 600.5 auf Reisende, die nachweislich keinerlei Einnahmeausfall verursachen, als unzulässig erweist, dürfte sich die Schaffung einer entsprechenden Zuschlagskategorie anbieten.
20. Bei einer allfälligen Anpassung der Zuschlagstarife für Reisende ohne gültigen Fahrausweis ist darauf zu achten, dass die Zuschlagsforderungen gegenüber Reisenden, die keinen Einnahmeausfall verursachen, nicht über dem im jeweiligen Fall konkret belegbaren Feststellungsaufwand liegen. Eine entsprechende aufsichtsrechtliche Überprüfung bleibt vorbehalten.
21. Die SBB haben durch ihr Verhalten den Erlass der vorliegenden Verfügung erforderlich gemacht, weshalb ihnen gestützt auf Artikel 1, 2 und 6 der Gebührenverordnung BAV (SR 742.102) eine Gebühr nach Zeitaufwand in Höhe von Fr. 900.- aufzuerlegen ist.

III. verfügt:

1. Die SBB werden aufsichtsrechtlich angewiesen, Herrn [REDACTED] Fr. 72.50 zurückzuerstatten.
2. Die SBB werden aufsichtsrechtlich angewiesen, von Reisenden, die über ein gültiges Abonnement verfügen und sich im Zug unverzüglich über ihre Identität ausweisen, keine Zuschlagsforderung zu erheben, die Fr. 20.- übersteigt.
3. Die SBB werden aufsichtsrechtlich angewiesen, von Reisenden, die nachweislich keinerlei Einnahmeausfall verursacht haben, keine Zuschlagsforderung zu erheben, die den erforderlichen Aufwand übersteigt, um dies festzustellen.
4. Den SBB wird eine Gebühr von Fr. 900.- auferlegt. Der Betrag ist fällig 30 Tage nach der Eröffnung bzw. im Falle der Anfechtung mit ihrer Rechtskraft. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an. Der Betrag ist dem BAV gemäss der separat folgenden Rechnung zu überweisen.

Bundesamt für Verkehr

Peter König, Fürsprecher
Leiter der Sektion Recht

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäss Artikel 50 VwVG (SR 172.021) kann gegen diese Verfügung innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gemäss Artikel 20 VwVG beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Artikel 22a VwVG.

Die Beschwerdeschrift ist der Beschwerdeinstanz im Doppel einzureichen; sie die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; ein allfälliger Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 63 VwVG.

Eingeschrieben zu eröffnen an:

Schweizerische Bundesbahnen, Personenverkehr, [REDACTED]

Kopie z.K. an:

- Verband öffentlicher Verkehr, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 65
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Per E-Mail an:

- [REDACTED]

Intern per Zeiger an:

- [REDACTED]